



# **Verordnungsblatt**

## **der NSDAP**

### **Gau Danzig-Westpreußen**

Der Abdruck des gesamten Inhalts des Verordnungsblattes der Gau-  
leitung ist verboten. Das Verordnungsblatt dient nur für den Dienst-  
gebrauch. Die Weitergabe des Inhalts ist nur an Dienststellen und zu-  
ständige Sachbearbeiter zulässig.

## Inhaltsverzeichnis

Ordnungs- zahl	A m t	Seite
1	Der Gauleiter . . . . .	—
2	„ Stellvertretende Gauleiter . . . . .	—
3	„ Gaustabsamtsleiter . . . . .	—
4	„ Gauorganisationsleiter . . . . .	3—4
4 a	„ Gauorganisationsleiter / Ausbildungswesen . . . . .	—
5	„ Gauschulungsleiter . . . . .	5—6
6	„ Gaupersonalamtsleiter . . . . .	—
7	„ Gauschatzmeister . . . . .	7—14
8	„ Gaupropagandaleiter . . . . .	—
8 a	„ Gaufilmstellenleiter . . . . .	—
9	„ Gaupresscantsleiter . . . . .	—
10	„ Gauobmann der DAF (NSBO) . . . . .	—
10 a	NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ . . . . .	—
11	Der Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt . . . . .	15—24
12	Die Gaufrauenschaftsleiterin . . . . .	—
13	Der Gaurechtsamtsleiter . . . . .	—
14	„ Gauamtsleiter für Volksgesundheit . . . . .	25
15	„ Gauamtsleiter für Kriegsofoper . . . . .	—
16	„ Gauamtsleiter für Beamte . . . . .	—
17	„ Gauamtsleiter für Erzieher . . . . .	—
18	„ Gauamtsleiter für Technik . . . . .	—
19	„ Gau-Dozentenbundführer . . . . .	—
20	„ Gau-Studentenbundführer . . . . .	—
21	„ Gauamtsleiter für Kommunalpolitik . . . . .	—
22	„ Gauamtsleiter für Agrarpolitik . . . . .	—
23	„ Gauamtsleiter für Rassenpolitik . . . . .	27—28
24	„ Leiter des Gaugerichts . . . . .	—
25	„ Gauwirtschaftsberater . . . . .	29—36
26	„ Führer der SA im Gau . . . . .	—
27	„ Führer der SS im Gau . . . . .	—
28	„ Führer des NSKK im Gau . . . . .	37
28 a	„ Führer des NSFK im Gau . . . . .	—
29	„ Führer der HJ im Gau . . . . .	—
30	Die Führerin des BDM im Gau . . . . .	—
31	Reichsluftschutzbund . . . . .	—
32	Reichsarbeitsdienst . . . . .	39—40
33	NS-Reichsbund für Leibesübungen . . . . .	—

Herausgeber: Albert Forster.

Verantwortlich für den Inhalt: Gauorganisationsamt Pg. Kessler.

*Der Führer spricht:*

**Wir alle sind verpflichtet,  
dafür zu sorgen,  
daß der Vorsprung,  
den wir besitzen,  
sich nicht verkleinert,  
sondern daß er  
ständig noch größer wird.**

Berlin, den 4. Mai 1941

## Ständiger Terminkalender

Datum	Befrist	von	an
Bis 1. j. M.	Meldung der zur Wehrmacht eingezogenen Politischen Leiter	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 1. j. M.	Einreichung der Kreisetat-voranschläge	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 5. j. M.	Meldung der Mitgliederstarken	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 5. j. M.	Einreichung der Mitgliederstandsmeldungen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 7. j. M.	Einreichung der Kassenjournal-durchschriften und Monatsübersichten der Ortsgruppen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M.	Einreichung der Kassensolden-durchschriften, Monatsalden-Zusammenstellungen nebst Saldenansätzen der Kreisleitungen	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M. f. d. Kom. M.	Einreichung des Termineinreichungsblattes	Gauärzner	Gauptropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Rechneranforderung	Kreispropagandaleiter	Gauptropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Beiträge für Verordnungsblatt	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 25. j. M.	Einreichung der Ortsgruppen-ekativoranschläge	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 25. j. M.	Monatliche Änderungsmeldung	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 25. j. M. f. d. Kom. M.	Terminkalender: Arbeitstagen, Dienststunde der Politischen Leiter und Ortsgruppen-Appelle	Kreisorganisationsleiter	Gauorganisationsleiter
Bis 30. j. M.	Einrichtung der Wertmarken-Bestandsnachweise	Ortsgruppen-Kassenleiter	Gauschatzmeister

UNIVERSITÄT GDANSK  
BIBLIOTEKA

~~82742~~ 82742

11/22

SPK 37/6/08 25

UNIVERSITÄT GDANSK  
BIBLIOTEKA

Folgendes Rundschreiben des Reichsorganisationsleiters der NSDAP — Hauptorganisationsamt, München — bringe ich hiermit auszugsweise zur Kenntnis:

**Rundschreiben Nr. 1/41**

**Betr.: Betreuung der Haustafeln**

Aus zahlreichen Meldungen geht hervor, daß seitens der Ortsgruppen eine Betreuung der Haustafeln immer weniger erfolgt. Die Haustafel wurde im wesentlichen geschaffen, um die Volksgenossen immer und immer wieder darauf hinzuweisen, sich in allen sie berührenden Fragen an die Partei zu wenden. Durch Anbringung der Anschriften der Ortsgruppen, der Blockleiter, der DAF und NSV ist der entsprechende Hinweis gegeben, wen die Volksgenossen bei Notwendigkeit aufsuchen sollen. Der übrige für Bekanntmachungen vorgesehene Teil der Haustafel wurde jedoch bisher sehr vernachlässigt und nur zu einem ganz geringen Teil ausgenutzt.

Bei gründlicher Ausnutzung aller Möglichkeiten wird sich genügend Material finden lassen. Insbesondere werden der Propagandaleiter und der Presseamtsleiter sowie die Deutsche Arbeitsfront, NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, NS-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk, NS-Volkswohlfahrt, der Reichsluftschutzbund usw. Unterlagen zur Verfügung stellen können. Selbstverständlich ist allerdings, daß geschäftlichen Unternehmungen in keiner Weise die Verwendung der Haustafeln erlaubt ist.

Auf hierseitige Anregung werden auch der Reichspropagandaleiter und der Reichspressechef in Kürze Material für Anschläge an die Haustafeln ihren nachgeordneten Dienststellen zur Verteilung zuleiten.

Diese Plakate usw. sind sofort anzubringen.

Heil Hitler!

gez. Kropp.

Die Ortsgruppenorganisationsleiter müssen von sich aus dafür sorgen, daß der für Anschläge und Bekanntmachungen vorgesehene Teil der Haustafel so viel wie möglich Verwendung findet.

Die Kreisorganisationsleiter haben die Aufgabe, die Maßnahmen der Ortsgruppen laufend zu überwachen.

**Betr.: Haushaltungskartei**

Es ist festgestellt worden, daß in einigen Kreisen und Ortsgruppen die vorgeschriebene Haushaltungskartei überhaupt nicht oder nicht ordnungsmäßig geführt wird.

Die Organisationsleiter der Ortsgruppen sind für die Aufstellung und richtige Führung der Kartei verantwortlich und müssen unter allen Umständen mit dieser Arbeit auf dem laufenden bleiben.

Die Kreisorganisationsleiter überzeugen sich von Zeit zu Zeit davon, daß die Kartei vorschriftsmäßig steht.

Ich weise bei dieser Gelegenheit noch darauf hin, daß die notwendigen Karteikarten örtlich anzufertigen sind.



## **Verordnungsblatt**

der NSDAP, Gauleitung Danzig - Westpreußen

---

### **Betr.: Aufhebung eines Lokalverbotes**

Das in der Folge 9/41 des Verordnungsblattes der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen, veröffentlichte Lokalverbot für das Hotel „Reichshof“, Marienwerder, Marienburger Straße 36/37, wird hiermit auf Veranlassung des Kreisleiters **wieder aufgehoben.**

---

### **Betr.: U-Bezugschein-Verfahren**

Die Reichszeugmeisterei der NSDAP teilt auf eine Anfrage hin mit, daß auf Dienststellenbeschaffungen, die aus Etatmitteln bestritten werden, das Uniformbezugscheinverfahren keine Anwendung findet. Alle sonstigen Bestellungen von Dienststellen unterliegen jedoch nach wie vor der Uniformbezugscheinpflicht.

---

### **Betr.: U-Bezugscheine für Binder**

Laut Mitteilung der Reichszeugmeisterei werden die U-Bezugscheine mit dem Aufdruck „Parteiämlicher Binder“ außer Kraft gesetzt, und zwar ab sofort.

Durch diese Anordnung werden Binder, einzelne Kragen und Manschetten zu parteiamtlichen Hemden, Dreiecktücher für HJ und BDM, Marine-HJ-Hemdenkragen und -Knoten für den Ein- und Verkauf bezugscheinfrei.

Die Bestände an unverbrauchten Bezugscheinen bei den Kreisleitungen sind sofort an das Gauorganisationsamt zurückzugeben.

Beim Einkauf der obenbezeichneten Ausrüstungsgegenstände genügt also künftig die Vorlage des Mitgliedsausweises.

**Betr.: Lehrgänge im Winterhalbjahr 1941/42**

In der Gauschulungsburg I Danzig-Jenkau finden im Winterhalbjahr 1941/42 noch folgende Lehrgänge für Politische Leiter statt:

30. 9. — 13. 10. 1941	Regellehrgang
13. 11. — 26. 11. 1941	„
2. 12. — 15. 12. 1941	„
6. 1. — 19. 1. 1942	„
27. 1. — 9. 2. 1942	„
16. 2. — 1. 3. 1942	„
6. 3. — 19. 3. 1942	„
25. 3. — 7. 4. 1942	„

In der Gauschulungsburg II Schloß Birglau, Kreis Thorn, finden im Winterhalbjahr 1941/42 nachstehende Lehrgänge für Volksdeutsche statt:

17. 10. — 27. 10. 1941	12. Volksdeutscher Lehrgang
2. 11. — 12. 11. 1941	13. „ „
18. 11. — 28. 11. 1941	14. „ „
4. 12. — 14. 12. 1941	15. „ „
6. 1. — 16. 1. 1942	16. „ „
23. 1. — 3. 2. 1942	17. „ „
9. 2. — 19. 2. 1942	18. „ „
26. 2. — 8. 3. 1942	19. „ „
16. 3. — 26. 3. 1942	20. „ „
1. 4. — 10. 4. 1942	21. „ „

**Betr.: Das Buch des Monats**

Hans Schardewaldt:

„Was will Roosevelt?“

Hier liegt ein Buch vor uns, in dem ein guter Kenner der amerikanischen Verhältnisse die politischen Ziele Roosevelts klar und deutlich aufzeigt. Roosevelts freche Einmischung in die europäische Politik und damit sein frivoles Spiel mit dem amerikanischen Volk können nicht grell genug beleuchtet werden. Mit diktatorischen Vollmachten ausgerüstet, versucht Roosevelt, dieser redegabte Anwalt der jüdischen Hochfinanz, mit Englands Krieg einen Piratenbeutezug für Amerika zu machen und das imperialistische Weltwirtschaftsziel Amerikas, d. h. der jüdisch amerikanischen Großfinanz, zu verwirklichen. Auch die Bedeutung der Frau im amerikanischen öffentlichen Leben wird dabei von Schardewaldt scharf kritisiert, ebenso wie die sehr fragwürdige Haltung der Frau des Präsidenten, der anscheinend jeder Rasseinstinkt fehlt.

Das Buch ist leicht verständlich geschrieben und wird jedem zur Lektüre empfohlen. Erschienen ist das Buch im „Völkischen Verlag G. m. b. H.“, Düsseldorf. Der Preis beträgt 2,80 RM.

Ferner wird empfohlen:

**Leo Leixner:**  
**„Von Lemberg bis Bordeaux“**

Der Kriegsberichterstatter Leixner schildert hier seine Erlebnisse zusammen mit unseren Kämpfern an der Ostfront und an der Westfront. Er erzählt von den stolzen Siegen unserer Wehrmacht in Galizien, in Flandern und an der Loire. Aus seiner Schilderung von Kämpfen und Märschen ergibt sich dabei ein überraschend lebendiges Bild des großen deutschen Freiheitskampfes. Leixners kraftvoller Ausdruck und klangvolle Sprache heben das Buch weit über reine Aufzeichnungen von Kriegserlebnissen hinaus. Das reichbebilderte Buch wird viele Freunde gewinnen.

Erschienen ist das Buch im Zentral-Verlag der NSDAP Franz Eher Nachflg., München. Der Preis beträgt 6,80 RM.



Anordnung 37/41 des Reichsschatzmeisters vom 18. 8. 1941

**Betr.: Finanzielle Entlastung kinderreicher Familien**

Unter Aufhebung von I Ziffer 1 meiner Anordnung 93/39 vom 11. Dezember 1939 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, Reichsleiter B o r m a n n, daß mit Wirkung vom 1. September 1941 Kinder unter 10 Jahren bei Zugehörigkeit zu den Kindergruppen der NS-Frauenschaft keine Beiträge zu zahlen haben.

Daraus folgt, daß alle Kinder bei Zugehörigkeit zu den Kindergruppen der NS-Frauenschaft von der Beitragspflicht befreit sind.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Absatz 3 meiner Anordnung 76/39 vom 10. Oktober 1939, dessen Ziffer 1 in der ursprünglichen Fassung bereits die Beitragsfreiheit der Kinder unter 10 Jahren bei Zugehörigkeit zu den Kindergruppen der NS-Frauenschaft ausgesprochen hat.

**1. Durchführungsanordnung**

zur Anordnung 4/41 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 11. 8. 1941

**Betr.: Versorgung der Kantinen der kasernierten Verbände und der Gemeinschaftseinrichtungen der NS-Bewegung mit Trinkbranntwein**

Die Versorgungslage für Trinkbranntwein und die weitere Einschränkung der Branntweinerzeugung machen eine Kürzung der Zuteilungen an Trinkbranntwein notwendig. Nach Mitteilung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein kann daher ab 1. August 1941 nur noch für einen Mann in einem Monat  $\frac{1}{3}$  Liter fertiger Trinkbranntwein zugeteilt werden, gegenüber bisher  $\frac{1}{2}$  Liter. In diesem Sinne wurde auch der Höchstsatz an Trinkbranntwein für das Ersatzheer auf  $\frac{1}{3}$  Liter herabgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. August 1941 werden dementsprechend meine

**Bezugsanweisungen nur noch für  $\frac{1}{3}$  Liter fertigen Trinkbranntwein** pro Kopf und Monat ausgestellt. Die Anträge auf Erteilung einer Bezugsanweisung für Spirituosen gemäß meiner Anordnung 4/41 vom 1. Februar 1941 sind in diesem Sinne zu begrenzen.

Die Kantinen der kasernierten Einheiten und der Gemeinschaftseinrichtungen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind von der getroffenen Einschränkungmaßnahme zu unterrichten.

**5. Durchführungsanordnung**

zur Anordnung 64/38 des Reichsschatzmeisters vom 28. 8. 1941

**Betr.: Eisenbewirtschaftung**  
**Neuregelung des Bezuges von Haushalt-Nähmaschinen**

Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zur Deckung des vordringlichsten Bedarfes an Nähmaschinen Vorschriften über den Bezug von Haushalt-Nähmaschinen erlassen.

**I. Einführung von Einkaufscheinen für Haushalt-Nähmaschinen**

Nach der Neuregelung dürfen die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände

**Haushalt-Nähmaschinen**

nur gegen die

**vom Reichsschatzmeister ausgegebenen und**

**mit dem Dienstiegel der Reichsleitung der NSDAP versehenen  
Einkaufscheine**

kaufen.

Die Verwendung von Eisen-Kontrollnummern zum Bezug von Haushalt-Nähmaschinen ist nunmehr untersagt.

Die Einkaufscheine von Nähmaschinen gebe ich durch meine Dienststelle

**Reichsschatzmeister  
— Hauptamt IV —  
Reichs-Zentralstelle  
München 33**

auf Antrag aus.

**II. Verfahren**

**1. Antrag:**

Die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände reichen auf dem vorgeschriebenen **Verwaltungsdienstweg** den Antrag auf Erteilung der **wirtschaftlichen Genehmigung** (Bestellgenehmigung) zwecks

**Zuweisung eines Einkaufscheines für Haushalt-Nähmaschinen**  
ein.

Der **Antrag** hat zu enthalten:

- a) Kurze **Begründung** über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Beschaffung.
- b) **Fabrikmarke** der Nähmaschine, z. B. Pfaff.
- c) Bezeichnung der **Dienststelle**, bei der die Nähmaschine verwendet werden soll.

Beim Antrag auf Genehmigung einer Haushalt-Nähmaschine entfällt in Zukunft die bisher gemäß meiner Anordnung 64/38 vom 24. September 1938 erforderliche Vorlage des Formblattes „K“ und die Angabe des Eisengewichtes.

Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz von Arbeitskräften für die kriegsentscheidende Fertigung und die dadurch bedingte Produktionsverminderung an Nähmaschinen, können Anträge auf Zuteilung von Einkaufscheinen nur in besonders begründeten Fällen eines kriegswichtigen Bedarfes genehmigt werden. Sofern diese erhöhte Dringlichkeit nicht gegeben ist, haben die obersten Verwaltungsdienststellen die bei ihnen eingehenden Anträge schon von sich aus abzulehnen.

**2. Zuteilung:**

Nach Prüfung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Beschaffung wird von mir unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage über den Antrag entschieden.

Nach Genehmigung wird der Einkaufschein für eine Haushalt-Nähmaschine ausgestellt und auf dem Verwaltungsdienstweg der verwendenden Dienststelle zugeleitet.

**3. Auslieferung:**

Die verwendende Dienststelle händigt den Einkaufschein der mit der Lieferung der Nähmaschine beauftragten Firma sofort aus. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß auf Grund dieser Einkaufscheine die Haushalt-Nähmaschinen nicht von den Herstellerfirmen, sondern ausschließlich **über den Handel** zu beziehen sind.

Über die **Gültigkeitsdauer** der genehmigten Einkaufscheine geht jeweils mit deren Zuteilung gesondert Bescheid zu.

**4. Abrechnung:**

Die **Auslieferung** der Nähmaschine ist meiner vorgenannten Dienststelle unter Angabe der Nummer des Einkaufscheines zu melden. Einkaufscheine, die innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer nicht beliefert werden können, sind umgehend zurückzugeben. Der Rückgabe ist eine Begründung, weshalb die Belieferung des Einkaufscheines nicht erfolgen konnte, beizufügen.

**III. Übergangsvorschriften**

Soweit Lieferungen von Nähmaschinen auf Grund **bereits erteilter Eisen-Kontrollnummern** nicht mehr ausgeführt werden, haben die Dienststellen unter gleichzeitiger **Rückgabe der entsprechenden Bestellgenehmigungs- und Kontrollnummerurkunde „K“** zu berichten und gegebenenfalls den Antrag gemäß vorstehendem Abschnitt II Ziff. 1 zu ergänzen.

---

**Bekanntgabe 15 / 41 des Reichsschatzmeisters vom 12. 9. 1941**

**Betr.: Beseitigung der Urkundensteuer**

Unter Bezugnahme auf meine Anordnungen 43 / 36, 49 / 36, 57 / 36 und 10 / 39 gebe ich bekannt, daß nach § 5 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. 8. 1941 (RGBl. I S. 510) die Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben wird. Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. 9. 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

**Sämtliche** bisher urkundensteuerpflichtigen Tatbestände, die nach dem 31. August 1941 eintreten, sind sonach nicht mehr zu versteuern. Dagegen bleibt die Urkundensteuerpflicht bestehen, soweit es sich um Tatbestände handelt, die vor dem 1. 9. 1941 eingetreten sind.

Wenn z. B. ein Mietvertrag von einem Vertragspartner von dem 1. 9. 1941 vollzogen wurde und der andere Vertragspartner erst nach dem 31. August 1941 unterzeichnet, fällt keine Urkundensteuer mehr an.

Verwaltungsmitteilung Nr. 4/41 des Reichsschatzmeisters vom 27. 8. 1941

### **Betr.: Holzbewirtschaftung**

#### **Handhabung der Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen**

Nach Mitteilung der Reichsstelle für Holz erfolgt die Handhabung der Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen vielfach nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

Einer Bitte der Reichsstelle für Holz entsprechend gebe ich daher im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Holzbeschaffungen nachstehend die

Mitteilung betr.: Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen — Nachrichten der Reichsstelle für Holz Nr. 84 vom 19. Juli 1941 —

zur Beachtung bekannt. Vor allem sind die mit den Holzbeschaffungen und Bauvorhaben befaßten Dienststellen zu unterrichten.

**Nachrichten der Reichsstelle für Holz**  
(Nr. 84 vom 19. 7. 1941)

### **Betr.: Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen**

Den Forst- und Holzwirtschaftsämtern, Abt. III (Absatzlenkung), werden vielfach Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen eingereicht, die **unausgefüllt** oder **unvollständig ausgefüllt** sind. In manchen Fällen wurde auch versucht, mit Umtausch-Scheinen unmittelbar beim Waldbesitzer Einkäufe von Nadelstammholz oder sogar bei Sägewerken und Holzhändlern Einkäufe von Nadelschnittholz vorzunehmen. Es besteht daher Veranlassung, erneut auf folgendes hinzuweisen:

Die kontingentierten Bedarfsträger (NSDAP, Oberkommando der Wehrmacht, Reichsamt für Wirtschaftsausbau, Reichswerke Hermann Göring, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft usw.) erhalten von der Reichsstelle für Holz in Höhe des ihnen zuerkannten Kontingentes Umtausch-Scheine für Nadelstammholz und Nadelderbstangen, auf denen der Name des Bedarfsträgers, die Nummer des Kontingentes sowie die Festmetermengen (1, 2, 3, 5, 10, 20, 25, 50 oder 100 fm) aufgedruckt sind. Umtausch-Scheine berechnen sich zum unmittelbaren Einkauf von Nadelstammholz und Nadelderbstangen beim Waldbesitzer. Vielmehr werden **gegen Vorlage eines Umtausch-Scheines** von den Forst- und Holzwirtschaftsämtern, Abt. III (Absatzlenkung), **Einkaufgenehmigungen für Nadelstammholz und Nadelderbstangen** an die Bedarfsträger bzw. deren Beauftragte erteilt. Auf Grund von Umtausch-Scheinen erworbenes Nadelrundholz — einschließlich des Vorhalteholzes — darf nicht eingeschnitten, sondern nur in rundem Zustand verwendet werden. Es ist auch verboten, das unter Verwendung des Umtausch-Scheines eingekaufte Nadelstammholz gegen Schnittholz umzutauschen oder den Umtausch-Schein oder die eingetauschten Nadelstammholz-Einkaufscheine gegen Nadelschnittholz-Einkaufscheine umzutauschen oder den Umtausch-Schein oder die eingetauschten Einkaufscheine zum Einkauf von Nadelschnittholz zu verwenden.



Auf dem Umtausch-Schein hat der Erstempfänger, d. h. der Betrieb, der diesen Schein in Verbindung mit einem Liefer- oder Bauauftrag zur Beschaffung des Holzes vom Bedarfsträger erhalten hat, seine genaue Anschrift einzutragen.

Erhält eine nachgeordnete **Dienststelle** des in Frage kommenden Kontingentsträgers, die den Bau selbst ausführt und selbst Käufer des Holzes ist — gleichgültig, ob sie das Holz hierfür unmittelbar im Walde einkauft oder durch einen Händler für sich einkaufen läßt — den Umtausch-Schein, so gilt diese als Erstempfänger und hat den Umtausch-Schein zum Umtausch gegen einen Nadelstammholz-Einkauf-Schein oder gegen ein Einkaufsheft, in Höhe der auf dem Umtausch-Schein angegebenen Festmetermenge, dem für sie zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung), vorzulegen. Der Umtausch kann auch vom Händler beantragt werden, aber nur bei dem für den Erstempfänger zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung). Der Händler darf, sofern er nicht Erstempfänger ist, den Umtausch-Schein nicht unterschreiben.

Die Forst- und Holzwirtschaftsämter, Abt. III (Absatzlenkung), sind berechtigt, zu prüfen, ob der durch Vorlage des Umtausch-Scheines angemeldete Bedarf zu Recht besteht, die beantragte Festmetermenge mit der auf der Baustelle benötigten übereinstimmt und das beantragte Nadelstammholz etwa entgegen den bestehenden Bestimmungen zu Schnittholz aufgearbeitet werden soll usw. Gegebenenfalls werden der Umtausch untersagt und die Umtausch-Scheine eingezogen.

Auch der Einkauf von Rüststangen, Riegeln usw. beim Händler ist den kontingentierten Bedarfsträgern nur gegen Übergabe von Umtausch-Scheinen bzw. den dagegen eingetauschten Nadelstammholz-Einkaufscheinen gestattet.

---

**Anordnung 39 / 41 des Reichsschatzmeisters vom 17. 9. 1941**

**Betr.: Aufnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel in die NSDAP**

**Verlängerung der Vorlagefrist**

Nach Ziff. I Absatz 7 meiner Anordnung 63 / 37 vom 2. Oktober 1937 sind die Aufnahmeantragscheine von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel und die dazugehörigen Bestätigungen durch die Gauschatzmeister in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli jeden Jahres in Sammelsendungen unter Ausscheidung der befürworteten und abgelehnten Anträge der Reichsleitung in Vorlage zu bringen.

Demgemäß hat im Kalenderjahr 1941 die Aufnahme der Jungen und Mädel des Geburtsjahrganges 1923 zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten verlängere ich hiermit ausnahmsweise die Vorlagefrist bis zum 30. November 1941.

Im Hinblick darauf, daß auch die Aufnahme der Jungen und Mädel des Geburtsjahrganges 1922 wegen des Krieges im vorigen Jahre nicht vollständig durchgeführt werden konnte, können ausnahmsweise bis zum 30. No-



vember 1941 auch Aufnahmeanträge von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel des Geburtsjahrganges 1922 der Reichsleitung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in meiner Anordnung 63/37 vom 2. 10. 1937 erlassenen Bestimmungen in Vorlage gebracht werden.

Für alle auf Grund dieser Anordnung zur Aufnahme gelangenden Jungen und Mädel wird der 1. September 1941 als Aufnahmetag festgesetzt. Von diesem Tag an müssen Beiträge entrichtet werden.

Die mit meiner Anweisung 18/40 vom 30. Mai 1940 verfügte Sperrfrist für die Einreichung von Aufnahmeanträgen bezieht sich nur auf Aufnahmeanträge gemäß meiner Anordnung 34/39. Diese verfügte Sperrfrist hat demnach für die Vorlage von Aufnahmeanträgen nach der Anordnung 63/37 keine Gültigkeit.

---

### **Betr.: Sonderregelung bei Aufnahme von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel in die NSDAP aus ehemals polnischen Gebieten**

Nachstehend gebe ich eine Anordnung des Reichsschatzmeisters vom 9. 9. d. Js. bekannt:

Da in den ehemals polnischen Gebieten die in meiner Anordnung 63/37 vorgeschriebene Voraussetzung der ununterbrochenen vierjährigen Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend oder zum Bund Deutscher Mädel heute noch nicht erfüllt werden kann, bestimme ich folgendes:

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den ehemals polnischen Gebieten erkläre ich mich damit einverstanden, daß im Jahre 1941 **nur** eine einjährige Dienstleistung bei der Hitler-Jugend oder beim Bund Deutscher Mädel verlangt wird. Im Jahre 1942 dagegen muß eine zweijährige Dienstzeit nachgewiesen werden, im Jahre 1943 eine dreijährige und im Jahre 1944 tritt meine Anordnung 63/37 vom 2. 10. 1937 auch für die ehemals polnischen Gebiete uneingeschränkt wieder in Kraft.

Bei der Vorlage der Aufnahmeantragscheine ist eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle (des Bannführers oder der Untergauführerin) über die Zugehörigkeit des Aufzunehmenden zur Hitler-Jugend oder zum Bund Deutscher Mädel beizufügen. Aus dieser Bestätigung muß zu ersehen sein, daß der Aufzunehmende durch eifrige Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und tadellose Führung sich in Gesinnung und Charakter als zuverlässiger Nationalsozialist erwiesen hat und die Gewähr dafür bietet, daß er nach politischer und weltanschaulicher Gesinnung und charakterlicher Haltung den Forderungen entspricht.

Die Ortsgruppen, in denen noch Angehörige der Hitler-Jugend oder des Bundes Deutscher Mädel vorhanden sind, können ausnahmsweise diese Anträge noch in Vorlage bringen. Als letzter Einreichtermin wird der **20. Oktober 1941** festgesetzt. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, gehen den Ortsgruppen unbearbeitet wieder zu.

**Betr.: Einreichung von Aufnahmeanträgen aus den ehemals Danziger und ostpreußischen Gebieten**

Gemäß Anordnung des Reichsschatzmeisters haben die Ortsgruppen die bei ihnen lagernden Aufnahmeanträge nunmehr der Gauleitung in Vorlage zu bringen. Diese Anträge werden hier bearbeitet, verbleiben aber, da die Weiterleitung an die Reichsleitung durch die verfügte Einreichsperre noch nicht möglich ist, vorerst bei der Gauleitung. Die Aufnahmen aus dem ehemals polnischen Gebiet werden hiervon nicht berührt.

Mit der Einreichung der Anträge ist sofort zu beginnen.

**Betr.: Wertung der Mitarbeit im Reichsluftschutzbund bei Aufnahme in die NSDAP**

Der Reichsschatzmeister hat mit Schreiben vom 10. 9. 1941 zu obiger Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Bekanntlich besteht für keinen Volksgenossen ein Anspruch auf Aufnahme in die NSDAP. Somit schafft auch die Zugehörigkeit zum Reichsluftschutzbund keinerlei Voraussetzungen für den Erwerb der Parteimitgliedschaft. Hingegen ist der Dienst der Amtsträger des Reichsluftschutzbundes zweifellos weitgehend der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen gleichzustellen. Allerdings fehlt der Tätigkeit im Reichsluftschutzbund die politische Ausrichtung und weltanschauliche Zielsetzung, die für die Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen bestimmend ist.

Inwieweit nun trotz dieses Unterschiedes eine Gleichstellung der Tätigkeit im Reichsluftschutzbund mit derjenigen in der NSDAP vorgenommen werden kann, ist eine politische Entscheidung. In meiner Anordnung 34/39 vom 10. Mai 1939 habe ich bewußt vermieden, bestimmte Kategorien von Volksgenossen aufzustellen, die bevorzugt in die NSDAP aufgenommen werden können. Nach der Anordnung 34/39 steht jedem Volksgenossen, der die Anforderungen erfüllt, die an einen vorbildlichen Nationalsozialisten zu stellen sind, die Möglichkeit offen, Parteigenosse zu werden.

In Zukunft ist bei Aufnahmen von Angehörigen des Luftschutzbundes nach obigen Ausführungen zu verfahren.

**Betr.: Mietverträge**

Bezüglich des Abschlusses von Mietverträgen bestehen bei einigen Kassenleitern noch Unklarheiten. Ich weise daher nochmals auf folgendes hin:

Jede Dienststelle ist verpflichtet, für die von ihr benutzten Diensträume mit dem Vermieter einen Mietvertrag abzuschließen und mir diesen unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

## Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

---

Der Vertrag ist in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen und mir erst dann einzusenden, wenn die Unterschriften beider Parteien, also sowohl des Vermieters als auch des Mieters (Ortsgruppe oder Kreis) vollzogen sind. Im Falle einer kostenlosen Überlassung von Räumen an Dienststellen der NSDAP gilt ebenfalls das Vorhergesagte. Ferner ist es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen, daß Mietverträge rückwirkend abgeschlossen wurden. Derartige Verträge werden von mir nicht genehmigt.

Hat eine Ortsgruppe einige der ihr gehörenden Räume an Gliederungen oder angeschlossene Verbände weitervermietet, so ist hierzu der Abschluß eines Untermietvertrages notwendig, für den gleichfalls die Genehmigung von mir einzuholen ist. Die zu den Miet- und Untermietverträgen benötigten Formulare werden auf Anforderung von hier versandt. Ich weise besonders darauf hin, daß nur die beim Gauschatzamt erhältlichen Vertragsformulare Verwendung finden dürfen. Eine Ausnahme bilden lediglich Untermietverträge mit der NS-Frauensschaft, die ihre eigenen Mietvereinbarungsformulare verwendet.

Nochmals betone ich, daß für jedes Mietverhältnis, gleichgültig, ob es mit oder ohne Verpflichtung zur Zahlung eines regelmäßigen Entgeltes abgeschlossen wurde, eine vertragliche Grundlage vorhanden sein muß.

---

### Betr.: Wertmarken-Bestandsnachweis

Wertmarken für den kommenden Monat sind im Laufe des Vormonats anzufordern. Der Wertmarkenbestandsnachweis ist **pünktlich am 30. eines jeden Monats** dem Gauschatzamt unter Verwendung der **neuen** Vordrucke einzureichen.

---

### Betr.: Abschluß von Vereinbarungen

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, mit allem Nachdruck nochmals darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP weder Kreis- noch Ortsgruppenleiter keinerlei rechtswirksame vermögensrechtliche Vereinbarungen treffen können.

---

### Gefunden:

Kleines, goldenes Parteiabzeichen Nr. 21 970 gefunden. Abzuholen beim Gauschatzamt der NSDAP, Danzig, Wiebenwall 4.

**A u f r u f**  
zum Kriegs-Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941 / 42

Zum 9. Male rufe ich das deutsche Volk auf, sein freiwilliges Opfer für das Winterhilfswerk zu bringen.

In einem gigantischen Ringen kämpft in diesen geschichtlichen Tagen unsere Wehrmacht um das Sein oder Nichtsein der deutschen Nation, ja, darüber hinaus um die Erhaltung jenes Europas, das seit Jahrtausenden der Menschheit ein Spender der Kultur und Zivilisation gewesen ist und in der Zukunft wieder sein soll.

Wie einst im Inneren, so haben sich in der uns heute feindlichen Welt der jüdische Kapitalismus und Bolschewismus vereint in dem Bestreben, das nationalsozialistische Deutsche Reich als ein starkes Bollwerk dieses neuen Europas zu vernichten und vor allem unser Volk auszurotten.

Seit zwei Jahren setzt daher der deutsche Soldat sein Blut und sein Leben zum Schutze unserer teuren Heimat und unseres Volkes ein. Augenblicklich kämpft er im Verein mit unseren Verbündeten vom nördlichen Teil Europas bis zu den Ufern des Schwarzen Meeres gegen einen Feind, der nicht menschlich ist, sondern nur aus Bestien besteht. Die Erfolge seines Opfers an Blut und Schweiß, an Sorgen und Entbehrungen sind aber weltgeschichtlich unerhörte.

Möge sich die deutsche Heimat durch ihre Haltung und ihren eigenen Opfersinn den Heldentaten dieser Söhne würdig erweisen.

Ihr Einsatz soll das Wesen unserer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft auch im Inneren bekräftigen und die Front dadurch in dem Bewußtsein zu stärken, daß das ganze Volk hinter ihr steht, und daß ihr Kampf daher kein vergeblicher ist, sondern mithilft, das große, nationalsozialistische Gemeinschaftsideal zu verwirklichen.

Die Welt aber mag daraus ersehen, daß Front und Heimat im Deutschen Reich eine in Treue verschworene Einheit und daher unbesiegbar sind!

Führerhauptquartier, den 1. September 1941.

Adolf Hitler.

Der Führer hat zum 3. Kriegs-Winterhilfswerk aufgerufen. Wir alle haben diesen glühenden Appell an das Gewissen und die Opferfreudigkeit der Heimat vernommen.

Gerade jetzt, da die Träger der deutschen Waffen in erbittertem Ringen mit dem zersetzenden jüdisch-bolschewistischen Ungeist stehen, wollen wir den Gedanken von der deutschen Volksgemeinschaft der ganzen Welt offenbaren.

Wie sich die Leistungen und Erfolge unserer Front von Woche zu Woche, von Jahr zu Jahr steigern, so soll und wird sich auch die Opferbereitschaft der Heimat ständig erhöhen.

Wir wollen in unserem Gau Danzig-Westpreußen im Kampf gegen Not und Elend in vorderster Front stehen, stark und gläubig den Blick in die



Zukunft richten und immer denken an die Größe unserer Zeit, die wir mitgestalten dürfen durch unser Opfer.

Immer wollen wir denken an das eine Ziel: Ein freies, starkes, Deutsches Reich. Je fester unsere innere Geschlossenheit, desto größer unsere Macht nach außen!

Wir alle scharen uns um den Führer und opfern in seinem Sinne!

Danzig, im September 1941.

**Gauleiter und Reichsstatthalter**  
Albert Forster.

---

Das deutsche Volk steht im größten Lebenskampf seiner Geschichte. In einem schweren Ringen gegen die Plutokratie und Bolschewismus rettet es die gesamte gesittete Welt vor dem Untergang.

Während unsere Wehrmacht von Sieg zu Sieg eilt, steht in der Heimat ein geschlossenes Volk im starken Glauben an den Führer und festen Vertrauen auf den Sieg der deutschen Waffen.

Das 3. Kriegs-Winterhilfswerk soll ein weiterer Ausdruck dieser unzerstörbaren Geschlossenheit der Heimat sein. Die Volksgenossen in Danzig-Westpreußen haben in den vergangenen Jahren immer wieder bewiesen, daß der Führer sich auf sie in guten und in schweren Tagen verlassen kann. Darum, meine Volksgenossen, tut auch im 3. Kriegs-Winterhilfswerk Eure Pflicht! Seid groß im Opfern, spendet freudig und erweist Euch würdig der großen Zeit!

Danzig, im September 1941.

**Der Gaubeauftragte für das Kriegs-Winterhilfswerk**  
B e y l, Gauamtsleiter.

---

## **Betr.: Organisationskartei**

Die Organisationskartei in der bisherigen Form ist nach neuen organisatorischen Richtlinien neu bearbeitet und den Kreisämtern zur Weiterleitung an die Ortsämter zugestellt worden.

Um nun die kommende Erhebung im Januar 1942 auf der **neuen Kartei** erstmalig ganz einwandfrei und genau zu erstellen, ist jetzt schon laufend **eine Organisationskartei** auf der Ortsamtsleitung zu führen. Eintretende Änderungen in der Zwischenzeit sind auf der Kartei zu ändern und an die Kreisamtsleitung zu melden.

Die Änderungen können sich auf folgende Punkte beziehen:

1. Änderung der Ortsgruppenbezeichnung.
2. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle.
3. Veränderungen im Amtspersonal.
4. Namensänderungen.
5. Änderungen in der Block- und Zelleneinteilung.



6. Neuabgrenzungen von Straßen und Ortsteilen mit Angabe der Nummer — von — bis — im Einvernehmen mit der Politischen Leitung der NSDAP.
7. Zu- oder Abgänge an Neueinrichtungen der NSV (Kindergärten, Hilfsstellen, Schwesternstationen usw.).

Wenn diese Kartei von dem Organisationswaller der Ortsgruppen und Kreise immer auf dem Laufenden ist, macht die Erstellung der Kartei im Januar 1942 keine besonderen Schwierigkeiten.

### **Betr.: Änderungsmeldungen für die Familienkartei**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die blauen Änderungsmeldungen für die Familienkartei bei Umzug oder Fortzug in einen anderen Kreis von Betreutenfamilien an die Kreisamtsleitung zusammen mit der Familienakte einzureichen sind.

Bei Fortzug in einen anderen Kreis des eigenen Gaugebietes oder in einen anderen Gau ist die Änderungsmeldung zusammen mit der Familienakte zur Weiterleitung von der Kreisamtsleitung an die Hauptstelle Organisation der Gauamtsleitung einzureichen.

### **Betr.: Beschaffung von Unterlagen für den kleinen Ahnennachweis**

Es folgen laut Anordnung des Hauptpersonalamtes der NSDAP in Kürze Richtlinien der Reichsleitung — Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin — wonach ein Amtsträger beim Amt für Volkswohlfahrt den sogenannten kleinen Ahnennachweis — bis zu den Großeltern — erbringen muß. Es wird schon jetzt unseren Amtsträgern (Kreis- und Ortsgruppenstab — Block- und Zellenwaltern) empfohlen, sich um die Beschaffung der notwendigen Urkunden zu bemühen.

### **Betr.: 2. Reichsstraßensammlung am 25. / 26. Oktober 1941**

Am Sonnabend, dem 25. und Sonntag, dem 26. Oktober 1941 findet die 2. Reichsstraßensammlung für das Kriegs-Winterhilfswerk 1941/42 statt. Die Sammlung wird von den Angehörigen der SA, *HA*, NSFK und NSKK durchgeführt.

Die Kreisbeauftragten für das WHW sind für die Durchführung der Sammlung verantwortlich. Die Straßensammlung ist so sorgfältig zu organisieren, daß die einzelnen Sammelbezirke abgegrenzt und der Einsatz der Sammler in den einzelnen Bezirken festgelegt ist. Es ist besonders darauf zu achten, daß Lokale nicht mit Sammlern überlaufen werden. Um die Spendefreudigkeit der Volksgenossen zu erhöhen, ist es zweckmäßig, Musikkapellen, Spielmansszüge, Ausstellungen und Schaustände einzusetzen.

Die Propaganda hat im engsten Einvernehmen mit den Führern der Formationen und dem Kreisbeauftragten für das WHW zu erfolgen. Die örtlichen Veranstaltungen sind in der örtlichen Presse bekanntzugeben.

### **Abzeichen**

Bei der 2. Reichsstraßensammlung werden Edelstein-Abzeichen „Germanische Schilde“ in sieben verschiedenen Ausführungen verkauft. Jeder Sammler erhält eine Anzahl Abzeichen, deren Erlös mindestens 20 Pfg. pro Stück, sofort in die Sammelbüchse geworfen wird. Hat der Sammler alle Abzeichen verkauft, so ist die Sammlung auch ohne Abzeichen weiter durchzuführen. Bei der Abrechnung der Sammelbüchsen muß der Inhalt derselben mindestens den Wert der verkauften Abzeichen enthalten. Der restliche, überschüssige Betrag ist der Büchsensammlung zuzurechnen.

Die Ausgabe der Abzeichen an die Sammler darf frühestens am Freitagnachmittag erfolgen. Die Sammlung ist selbstverständlich nur am Sonnabend und Sonntag durchzuführen.

Listen- und Büchsensammlung in den Betrieben sind verboten. Auch in ländlichen Gebieten dürfen besondere Sammelisten in Verbindung mit dieser Reichsstraßensammlung nicht verwendet werden.

### **Abrechnung**

Die Abrechnung der Sammelbüchsen hat in der Weise zu erfolgen, daß ein Vertreter des WHW und der Sammler gemeinsam den Inhalt der Büchse feststellen. Die Abrechnungsformulare sind in doppelter Ausfertigung zu schreiben und vom Sammler und Kassierer zu quittieren. Den Durchschlag erhält der Sammler.

### **Meldung des Sammelergebnisses**

Die Kreisbeauftragten melden telefonisch oder telegrafisch das vorläufige Sammelergebnis spätestens bis Dienstag, den 28. Oktober und das endgültige Ergebnis ist schriftlich bis Freitag, den 31. Oktober dem Gaubeauftragten zu melden. Die Ortsbeauftragten müssen ihre Meldung so rechtzeitig an die Kreisbeauftragten weitergeben, damit diese auch in der Lage sind, ihre termingemäßen Meldungen an den Gaubeauftragten pünktlich durchzuführen.

### **Betr.: Handhabung der Zuweisungsscheine und Sachspenden-Quittungen**

Wie bereits in der den Kreisdienststellen zugegangenen Arbeitsanweisung angegeben, darf jede Betreuung mit Sachwerten nur gegen Vorlage eines Zuweisungsscheines erfolgen. Der Arbeitsgang über die Ausfüllung und Einlösung eines Zuweisungsscheines ist folgender:

Vor Durchführung der Betreuung wird bereits feststehen, ob der Betreute durch die NSV oder aus WHW-Mitteln betreut werden soll. Es muß demnach entsprechend ein Zuweisungsschein für das NSV-Lager bzw. WHW-Lager ausgestellt werden. Die Ausfüllung des Zuweisungsscheines erfolgt durch die Ortsgruppe. Der Zuweisungsschein ist in doppelter Ausfertigung zu schreiben. Er muß enthalten: Die Bezeichnung des Kreises, die Anschrift der Ortsgruppe, den Namen und Wohnort des Betreuten, Menge und Warenart, Anschrift und Zeit der Ausgabestelle. Der Zuweisungsschein muß von der Ortsgruppe gestempelt und vom Ortsgruppenamts-

leiter unterschrieben sein. Dieser so ausgestellte Zuweisungsschein wird dem Betreuten ausgehändigt. Der Betreute quittiert den Empfang des Zuweisungsscheines in der WHW- bzw. NSV-Betreuten-Karteikarte. In die Betreuten-Karteikarte ist zu diesem Zweck die Nummer des Zuweisungsscheines sowie die Art der Betreuung anzugeben. Die Durchschrift des Zuweisungsscheines bleibt bei den Akten der Ortsgruppe, soweit eine andere Regelung von seiten der Kreisdienststelle nicht erfolgt. Der Betreute geht mit dem Zuweisungsschein zu der auf dem Zuweisungsschein angegebenen Ausgabestelle, er erhält dort die für ihn vorgesehene Ware. Den Empfang dieser Ware quittiert der Betreute durch seine eigenhändige Unterschrift auf dem Original-Zuweisungsschein. Bei den Landortsgruppen wird häufig der Fall eintreten, daß Betreute nicht immer zu der zeitweise recht weit gelegenen Ausgabestelle hingehen können. In diesem Falle ist es statthaft, wenn ein von dem Betreuten Beauftragter, der zufällig in die Ortschaft fährt, in der sich die Abgabestelle befindet, die Ware für den Betreuten in Empfang nehmen kann, sobald er den Zuweisungsschein mit der Unterschrift des Betreuten in der Abgabestelle vorlegt. Es kann also ein Verwandter oder aber auch ein Amtswalter der Dienststelle unter Umständen für den Betreuten die Sachen in der Abgabestelle in Empfang nehmen.

Um eine reibungslose Arbeit zu ermöglichen, ist es notwendig, daß dieser vorgeschriebene Arbeitsgang auch unbedingt eingehalten wird, und Betreuungen tatsächlich nur gegen Zuweisungsscheine erfolgen.

### **Sachspenden-Quittungen**

Gehen bei einer Dienststelle Spenden ein, so ist den Spendern jeweils eine Sachspenden-Quittung auszustellen, und zwar für Spenden, die für NSV-Zwecke, eine rosa Sachspenden-Quittung und bei WHW-Spenden eine gelbe Sachspenden-Quittung. Die Sachspenden-Quittungen werden in doppelter Ausfertigung mit Kopierstift oder mit Schreibmaschine geschrieben. Das erste Formular mit dem Vermerk „Für den Spender“ wird dem Spender ausgehändigt, das zweite Formular mit dem Vermerk „Für das Lager als Buchungsbeleg“ wird einbehalten und dem Kreislager zugestellt. Ebenfalls wird von der Kreisdienststelle aus über die eingegangene Spende verfügt.

---

## **Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe**

### **Betr.: Verbesserung der Leistungen aus der früheren polnischen, gesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung**

Durch Gesetz vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 443) sind wesentliche Verbesserungen der Leistungen in der Rentenversicherung erfolgt. Dieses Gesetz gilt aber nur für das Gebiet des Altreiches.

Nachdem von dem Reichsarbeitsminister durch seinen Erlaß vom 4. Dezember 1940, auf den ich durch Rundschreiben vom 10. 3. 1941 hingewiesen habe, in der Rentengewährung an Volksdeutsche in den Ostgebieten wesent-

liche Verbesserungen erfolgt sind, hat nunmehr der Herr Reichsarbeitsminister in einem nicht veröffentlichten Erlaß vom 14. Juli 1941 weiter bestimmt, daß zum größten Teil die in dem obengenannten Gesetz vom 24. Juli 1941 festgelegten Bestimmungen (zur Zeit des Erlasses vom 14. Juli 1941 lag erst der Gesetzentwurf vor) auch auf die Berechtigten Anwendung zu finden haben, die u. a. die in dem Erlaß des Reichsführers **SS** und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 12. September 1940 betr. Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten, festgelegten Bedingungen für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste erfüllen, wobei nach dem Schnellbrief des Herrn Reichsstatthalters vom 11. 2. 1941 zunächst erst an Volksdeutsche frühere polnische Renten weitergewährt werden bzw. aus der früheren polnischen Renten- und Unfallversicherung neue Renten festzusetzen sind. Nach dem vorgenannten Erlaß vom 14. Juli 1941 sind daher rückwirkend mit dem 1. Juni 1941 die schon zur polnischen Zeit festgesetzten Renten aus der früheren polnischen Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit es sich um eine Rente für den Versicherten selbst handelt, um 7,— RM monatlich erhöht worden, während der Zuschlag bei den Renten der Witwen und Witwer 5,— RM monatlich, bei den Renten der Waisen 4,— RM monatlich beträgt. Dementsprechend ist eine Erhöhung der Grundbeträge bei den neu festzustellenden Renten erfolgt. Von der Erhöhung der Renten an die Versicherten selbst (7,— RM monatlich) wird 1,— RM monatlich als Teilbetrag für ihre Krankenversicherung in Abzug gebracht, so daß bei diesen Renten der Zuschlag nur in Höhe von 6,— RM monatlich zur Auszahlung kommt. Gleichzeitig ist nämlich entsprechend dem Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung für sämtliche Rentner die Krankenversicherung eingeführt worden. Die Bestimmungen des Erlasses vom 14. Juli 1941 lauten dahingehend:

„Wer zum Bezug einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung berechtigt ist, wird für den Fall der Krankheit versichert (Krankenversicherung der Rentner). Er erhält die geltenden Vorschriften. Barleistungen werden jedoch nicht gewährt. Die Krankenversicherung der Rentner wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Sozialversicherungsanstalt) oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse des Wohnortes des Versicherten durchgeführt.

Zur Deckung der Ausgaben zahlen die Träger der Rentenversicherung den Kassen einen von mir noch festzusetzenden Pauschbetrag, sie behalten monatlich 1,— RM von der Invalidenrente ein. Bei der Gewährung von Krankenhauspflege gelten die Pflegesätze, die die örtliche Allgemeine Ortskrankenkasse (Sozialversicherungsanstalt) oder Landkrankenkasse zu zahlen hat.“

Von den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten findet mithin für die Krankenversicherung kein Abzug statt.

Auf § 1, 2 und 6 (die obigen Rentenerhöhungen bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz) des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 443) nehme ich zur Erläuterung meiner Ausführungen Bezug.



NSDAP, Reichsleitung  
Amt für Volkswohlfahrt

Berlin SO 36, den 3. 9. 1941.

### **Betr.: Betreuung der Großstadt-Jugend während der Sommerferien**

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Mai 1941 — e roem 2 a nr. 427 e roem 3 a —.

„Da die Sommerferien vom Jahre 1941 ab auf 7½ bis 8 Wochen verlagert werden, sind besondere Maßnahmen zur erzieherischen und gesundheitlichen Betreuung der Schulkinder in dieser Zeit erforderlich. Die NSV hat sich in dankenswerter Weise bereiterklärt, diese Betreuung in weitem Umfange, insbesondere bei der Volksschuljugend, die das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, während der Sommerferien verantwortlich zu übernehmen. Ich ersuche, den städtischen Verwaltungen von der Bereitschaft der NSV Mitteilung zu machen und sie in den Fällen, in denen eine ausreichende Betreuung durch die Maßnahmen der Städte selbst nicht möglich ist, zugleich aufzufordern, die Verbindung mit den in Frage kommenden Dienststellen der NSV rechtzeitig aufzunehmen und gewünschte Auskünfte zu erteilen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Betreuung nur mit Einverständnis der Eltern Platz greift.“

Ich bitte, die sich hieraus für das Jahr 1942 ergebenden Maßnahmen der NSV bei Ihren Planungen nach Fühlungnahme mit den Jugendämtern zu berücksichtigen. Die Betreuung der Kinder ist weitgehend im Rahmen der örtlichen Erholungsfürsorge nach den hierfür gegebenen Richtlinien, insbesondere durch Errichtung geeigneter Außenspielplätze in Großstädten, und durch Aufnahme der Kinder in die Horte der NSV durchzuführen.

Die für die Durchführung dieser Maßnahme entstehenden Kosten sind in den entsprechenden Etatpositionen des laufenden Etats vorzusehen.

Heil Hitler!

gez. Althaus, Reichsamtseiler.

### **Betr.: Abgrenzung der Zuständigkeiten auf dem Arbeitsgebiet des Hilfswerkes „Mutter und Kind“**

Nachstehend gebe ich eine Anweisung der Kanzlei des Führers bekannt:

„Die vorbeugende Familienhilfe, insbesondere die Betreuung der Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglinge und Kleinkinder ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volkspflege. Die Kriegsverhältnisse machen den Ausbau der dieser Aufgabe dienenden Einrichtungen noch dringlicher. Um eine reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen, werden die Zuständigkeiten des Hauptamtes für Volkswohlfahrt und des Hauptamtes für Volksgesundheit wie folgt abgegrenzt:

1. Die vorbeugende Familienhilfe obliegt der NS-Volkswohlfahrt im Rahmen der allgemeinen politischen Führungsaufgabe der Partei. Der NS-Volkswohlfahrt stehen für diese Aufgaben zur Verfügung:



- a) Die Hilfsstellen „Mutter und Kind“, in denen ausschließlich Fragen der wirtschaftlichen Fürsorge für Familie behandelt werden,
  - b) die Hilfs- und Beratungsstellen, in deren Rahmen über die in a) verzeichnete Tätigkeit hinaus Beratung und Begutachtung durchgeführt und daraus die notwendigen Betreuungsmaßnahmen von „Mutter und Kind“ veranlaßt werden.
2. Der kriegsbedingte Personalmangel zwingt dazu, die zur Verfügung stehenden Fachkräfte so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen, insbesondere die Arbeit der Hilfs- und Beratungsstellen der NSDAP und der Gesundheitsämter des Staates aufeinander abzustimmen. Die NSV wird daher Hilfs- und Beratungsstellen vorzugsweise in solchen Orten errichten, in denen keine Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsberatungsstellen des Gesundheitsamtes bestehen. Hierbei wird die NSV jeweils zunächst das zuständige staatliche Gesundheitsamt auffordern, die Ärzte für die ärztliche Beratung zu stellen. Ist das Gesundheitsamt hierzu nicht in der Lage, wird die NSV auf eigene Kosten Ärzte im Einvernehmen mit der Gauamtsleitung des Amtes für Volksgesundheit aus dem Kreise der von diesem zugelassenen Ärzte heranziehen.
  3. Die Errichtung von Hilfs- und Beratungsstellen erfolgt nach einer mit den Gesundheitsämtern zuvor festgelegten Planung, um Doppelarbeit in der Vorbereitung zu vermeiden. Dagegen wird die NSV an solchen Orten, an denen eine ausreichende Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsberatung durch die Gesundheitsämter ausgeübt wird, von der Errichtung zusätzlicher Hilfs- und Beratungsstellen bis auf weiteres absehen.
  4. Die Gesundheitsämter verzichten auf eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Mütter- und Kinderberatung über die ärztliche Beratung und Begutachtung hinaus.

Die NSV ist verantwortlich für die Durchführung der sich aus diesen ärztlichen Beratungen ergebenden Maßnahmen der vorbeugenden Familienhilfe. Die NSV wird deshalb dafür Sorge tragen, daß weiterhin regelmäßig geschulte Fach- oder Hilfskräfte an Beratungsstunden der Gesundheitsämter teilnehmen.

5. Die Hilfs- und Beratungsstellen der NSV sind verpflichtet, über die Verhältnisse der von ihnen Betreuten fortlaufend Bericht an die Gesundheitsämter zu geben, damit Erhebungen in den Erbgesundheitskarteien und staatlichen Gesundheitsämtern verwertet werden können.

gez. M. B o r m a n n.

---

### **Betr.: Reichsadoptionsstelle in der NS-Volkswohlfahrt — Richtlinien für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt**

Im RMBlV. Nr. 33 v. 13. 8. 1941 — S. 1459 ist der Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. 8. 1941 — IV W II 25/41 — 8220 erschienen, dem als Anlage die Richtlinien für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt, sowie die allgemeine Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 2. 8. 1941 — 3472 IV b 2. 1149 beigefügt sind. Der

Runderlaß verpflichtet alle durch das Gesetz vom 19. 4. 1939 für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt zugelassenen Stellen, diese Richtlinien künftig bei der Bearbeitung zugrunde zu legen. Die Dienststellen der Reichsadoptionsstellen in der NSV haben schon bisher nach diesen Grundsätzen gearbeitet.

Durch die allgemeine Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz werden Gerichte und Notare veranlaßt, die Dienststellen der Reichsadoptionsstelle in allen Adoptionsangelegenheiten heranzuziehen, bei denen eine Vermittlungsstelle nicht eingeschaltet war.

Heil Hitler!

gez. C o r d t, Reichshauptstellenleiter.

---

Nachstehende Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei der NSDAP, Reichsleiter P g. B o r m a n n, gebe ich zur Kenntnisnahme.

Zur Vereinheitlichung des Schwesternwesens und zur Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Schwesternfrage bestimme ich:

1. Die NS-Schwwesternschaft und der Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V. werden zu einem Schwesternverband im NS-Reichsbund deutscher Schwestern zusammengeschlossen.

Der NS-Reichsbund deutscher Schwestern ist die von der NSDAP betreute Berufsorganisation der deutschen Schwester. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

2. Mitglieder können sein:
  - a) einzelne Schwestern, die um Aufnahme nachsuchen und sich weltanschaulich zum Nationalsozialismus bekennen,
  - b) korporativ städtische und staatliche Schwesternschaften.
3. Die Leitung des NS-Reichsbundes deutscher Schwestern übernimmt der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Sein Stellvertreter, der Arzt sein muß, wird auf Vorschlag des Reichsgesundheitsführers bestellt.

4. In allen Fragen der Gesundheitsführung, des beruflichen Einsatzes und der beruflichen Ausbildung der Schwestern steht dem Reichsgesundheitsführer und Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit das ausschließliche Weisungsrecht zu.
5. Alle Anordnungen sowie Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit bedürfen der Zustimmung des Reichsgesundheitsführers.

## **Ernährungshilfswerk**

### **Betr.: Streumittel**

Der Bedarf der Wehrmacht an Streumitteln wird auch in diesem Winter sehr groß sein, so daß Torfstreu überhaupt nicht, Stroh nur in geringen Mengen freigestellt wird.

Den Kreisamtsleitungen wird daher zur Pflicht gemacht, sich die freigegebene Menge an Stroh so rechtzeitig zu sichern, daß die Mästereibetriebe auch ausreichend versorgt sind.

Auch Sägemehl oder feinzerkleinerte Hobelspäne eignen sich gut als Einstreu.

Es darf nicht wieder vorkommen, daß Mästereibetriebe im Winter ohne Streumittel sind.

---

### **Betr.: Einhaltung von Gewährsfristen**

Sofort nach Eingang eines Transportes von Läufer Schweinen zur Neuaufstellung ist zu beachten, daß für Rotlauf die Gewährfrist 3 Tage zuzüglich 2 Tage Anzeigefrist, für Schweinepest und Schweineseuche 10 Tage zuzüglich 2 Tage Anzeigefrist beträgt. Die Gewährfrist rechnet von dem auf die Verladung beim Verkäufer folgenden Tage ab.

Demnach ist, wenn sich innerhalb von 3 bzw. 10 Tagen Anzeichen dieser genannten Seuchen zeigen, sofort seitens der Kreisamtsleitung dem Lieferanten per Einschreiben Anzeige zu erstatten, weil dieser dann für den Schaden noch aufkommen muß. Eine Abschrift dieser Anzeige ist dem Gauamt per Eilboten einzusenden. In dringenden Fällen ist fernmündliche Nachricht zu geben.

Die Einhaltung der Gewährsfristen ist sehr wichtig. Nur sogenannte Transportschäden, z. B. Beinbrüche usw., also Schäden, die durch den Transport selbst verursacht wurden, was in jedem Fall ärztlich festzustellen ist, trägt das Ernährungshilfswerk.



### Kuchen aus Vollkornschrot

Mitte August wurden in der Bäcker- und Konditorenschule der Deutschen Arbeitsfront — Paul-Berck-Schule — Kostproben von Vollkorn-zwiebäcken, Vollkornkeksen, Vollkornkuchen und sonstigen Vollkornbackwaren gereicht. Sowohl bezüglich der Herstellung als auch des Geschmacks können die seit Monaten laufenden Versuche als völlig gelungen angesehen werden. Zur Zeit werden die Möglichkeiten erwogen, diese hervorragenden Erzeugnisse in weitestem Umfange der Verbraucherschaft zugänglich zu machen.

### Drei Silben sollst du mir nur sagen . . . .

Gelegentlich der Dienstbesprechungen mit den Gausachbearbeitern der Nord- und Ostgaue in Berlin wurden zwei neue Werbefilme vorgeführt, die äußerst starken Beifall fanden. Die Filme werden unter den Titeln „Drei Silben sollst du mir nur sagen“ und „Das Geheimnis des Erfolges“ in Kürze bereits in 27 Städten zu sehen sein. Wie der Vollkornwerbefilm „Die Sache mit der Uhr“, haben auch diese Werbefilme wieder die Prädikate „volksbildend“ erhalten.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing as distinct sentences. The overall appearance is that of a document page with significant ghosting.

## **Betr.: Bearbeitung von Ehegenehmigungsanträgen**

Nach der im Reichsverfügungsblatt 35/40 veröffentlichten Verfügung V 10/40 vom 23. 11. 1940 bedürfen Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen bei der Eheschließung mit Angehörigen bestimmter fremder Volksgruppen einer Ehegenehmigung, die vom Gauleiter erteilt wird. Einzelheiten sind in den Richtlinien zur Verfügung V 10/40 vom 23. 11. 1940 (veröffentlicht im Reichsverfügungsblatt Nr. 35/40) und in der Anordnung A 16/41 vom 7. 4. 1941 (veröffentlicht im Reichsverfügungsblatt 16/41) enthalten. Der Stellvertretende Gauleiter hat mit Rundschreiben vom 1. 8. 1941 Nr. 46/41 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß das von der Partei-Kanzlei und der Reichsleitung des Rassenpolitischen Amtes vorgeschlagene Verfahren innerhalb der Partei und ihrer Gliederungen bekanntzumachen und strengstens zu beachten ist. Mit Rundschreiben vom 5. 8. 1941 sind den Kreisen vom Gauamtsleiter für Rassenpolitik nähere Einzelheiten betr. Durchführung des Verfahrens übermittelt worden. Da das Ehegenehmigungsverfahren leider noch wenig bekannt ist, soll es auf Veranlassung der Reichsleitung den Parteigenossen und Parteigenossinnen nochmals bekanntgegeben werden. Einige Bestimmungen des Ehegenehmigungsverfahrens, die häufig mißverstanden werden, gebe ich nachstehend nochmals zur Kenntnis und Beachtung.

### **Antrag**

Jeder Antrag zur Ehegenehmigung ist nur unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes zu stellen. Da der Text alle Fälle berücksichtigt, bei denen die Ehe genehmigungspflichtig ist, wird sofort ersichtlich, welche Voraussetzung zur Stellung des Antrages geführt hat. Nicht selten wird es vorkommen, daß Angehörige der Partei oder ihrer Gliederungen aus Unkenntnis einen Ehegenehmigungsantrag stellen, obgleich in ihrem Falle ein solcher nicht notwendig gewesen wäre. Bei Aushändigung des Antragformulars ist daher zu prüfen, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht vorliegt, damit nicht evtl. unnötigerweise das Begutachtungsverfahren eingeleitet wird.

### **Fragebogen**

Die Zahl der Fragen ist auf das äußerste beschränkt worden, um nicht für die Beurteilung wichtige Feststellungen dem Antragsteller selbst zuzuschieben und um die Fragebogen nicht zu umfangreich werden zu lassen. Zugleich wird durch diese Anlage der Fragebogen ein allzu starres Schema im Ermittlungsverfahren vermieden. Die aus den Fragebogen zu entnehmenden Angaben werden also niemals eine erschöpfende Unterlage für die Beurteilung abgeben, sondern beabsichtigen lediglich, Anhaltspunkte für die Ermittlungen des Kreisbeauftragten zu sein.

### Karteikarten

Die jeweils zutreffenden Karteikarten sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Das zweite Stück wird sofort nach der Entscheidung des Gauleiters vom Gauamt an die Reichsleitung des Rassenpolitischen Amtes eingesandt. Vor der Bearbeitung eines Antrages wird in jedem Falle, sofern der beabsichtigte Ehepartner nicht einen amtlichen Ausweis über seine deutsche Volkszugehörigkeit besitzt, bei der Zentralkartei für genehmigungspflichtige Ehen im Rassenpolitischen Amt Reichsleitung nachgefragt, ob über den Ehepartner bereits eine Entscheidung vorliegt. Mit dieser Feststellung soll vermieden werden, daß bei Wegzug des Ehepartners aus dem Gau unterschiedliche Entscheidungen in Grenzfällen zustandekommen.

Fälle, in denen der beabsichtigte Ehepartner im Besitze eines amtlichen Ausweises über seine deutsche Volkszugehörigkeit ist, werden in einem stark abgekürzten Verfahren erledigt. Für die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen ist noch zu beachten, daß die Ehe eines Mitgliedes der NSDAP nur dann genehmigungspflichtig ist, wenn die Bezirksstelle der Deutschen Volksliste beim Regierungspräsidenten in Danzig (bisher Polizeipräsident) festgestellt hat, daß der beabsichtigte Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat (sog. Negativattest).

**Betr.: Lenkung der Einfuhrware**

Aus Versorgungsgründen erweist es sich als notwendig, die **Einfuhrware** in bestimmte Wirtschaftsgebiete zu lenken. Diese Aufgabe obliegt der Reichsstelle auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 857). Lenkt die Reichsstelle z. B. über München zum Umschlag kommende Ware in das Rheinland, so wird dem mit der Lenkung beauftragten Einführer in München lediglich das zu beliefernde Wirtschaftsgebiet Rheinland bzw. ein in diesem Wirtschaftsgebiet zu beliefernder Platz aufgegeben, während die Auswahl des Empfängers dieser Lenkungsware Angelegenheit des betreffenden Einführers verbleibt. Diese Handhabung hat sich mit Rücksicht darauf als zweckmäßig erwiesen, daß die in den Umschlagplätzen ansässigen Einführer, insbesondere die Münchener Einführer, nach allen Wirtschaftsgebieten des Reiches Verkehrsbeziehungen angeknüpft haben, die seitens der Reichsstelle im allgemeinen durch die Vorschrift einer bestimmten Empfangsfirma nicht unterbrochen werden. Die Reichsstelle legt besonderen Wert darauf, bei der Abwicklung der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einfuhr mit Kaufleuten, nicht mit Agenten zu tun zu haben.

Falls nun der Wunsch besteht, z. B. eine Firma in Westdeutschland in den Absatz der seitens der Reichsstelle nach dem Rheinlande gelenkten Ware einzuschalten, kann diesem Wunsche durch den Gartenbauwirtschaftsverband Rheinland dadurch Rechnung getragen werden, daß dieser Gartenbauwirtschaftsverband, der seitens der rheinischen Empfangsfirmen die Lenkungsware angeordnet erhält, die betr. Firma in den Absatz der Ware mit einschaltet.

**Betr.: Umtauschaktion: Brot- in Zuckermarken**

Im Anschluß an die Mitteilung über die **Brotmarken-Sammlung** der NSV und im Zusammenhang mit der Umtauschaktion Brot- gegen Zuckermarken wird mitgeteilt, daß der Reichsernährungsminister eine der durchschnittlichen Verteilung entsprechende Menge Reisebrotmarken für die 25., 26. und 27. Zuteilungsperiode zur Verfügung gestellt hat. Der Reichsernährungsminister konnte sich dem Antrag des Hauptamtes für Volkswohlfahrt auf Gewährung einer Ausgleichsmenge für die durch die Umtauschaktion hervorgerufenen Sammlungsausfälle nicht verschließen. Im übrigen wirkt sich nicht nur diese Aktion in Verbindung mit der Kürzung der Fleischration äußerst ungünstig auf die Brotmarkensammlungen der NSV aus, sondern auch auf die in letzter Zeit häufig auftretenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Obst, Gemüse und Kartoffeln. Durch die Zuweisung des Reichsernährungsministers ist für die Dauer der Umtauschaktion die weitere Durchführung der Brotmarkenunterstützungen gesichert.

Ob nach Abschluß der Umtauschaktion, die bis zum 30. 9. begrenzt ist, wieder mit einem Ansteigen des Sammlungsaufkommens gerechnet werden kann, läßt sich zur Zeit schwer beurteilen. Es ist immerhin denkbar, daß viele Volksgenossen in der Erwartung weiterer Umtauschmöglichkeiten ihre überschüssigen Brotmarken zunächst zurückhalten werden. Das Haupt-



amt für Volkswohlfahrt hat daher das Sammlungsaufkommen aus der 25. Zuteilungsperiode vorsorglich sichergestellt, um für spätere Zuteilungsperioden noch Reserven zur Verfügung zu haben. Es wird den Gauwirtschaftsberatern empfohlen, von der Gewährung einer Ausgleichsmenge durch den Reichsernährungsminister umgehend ihre Gauleiter zu unterrichten.

### **Betr.: Gemüsepreise**

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat kürzlich in einem Erlaß Stellung genommen gegen den immer wieder zu beobachtenden Mißstand, daß Obst, Gemüse und dergleichen nicht sofort verkauft werden, weil die Wiederverkäufer angeblich die Rechnungen ihrer Lieferanten nicht rechtzeitig erhalten haben. Der Reichskommissar für die Preisbildung weist nachdrücklich auf die bestehenden Vorschriften hin. Danach sind die Lieferanten dafür verantwortlich, daß weder die Lieferungen noch die Berechnung der Ware sich verzögern. Die Herausgabe des Erlasses ist auf eine Anregung der Partei-Kanzlei zurückzuführen. Damit werden die an unsere Dienststelle gerichteten Beschwerden zunächst als beantwortet angesehen. Sollten neue Schwierigkeiten auftreten, so werden die Kreiswirtschaftsberater gebeten, die zuständigen Preisüberwachungsstellen zu unterrichten.

### **Betr.: Hausschlachtungen von Schafen**

Um die Hausschlachtung von Schafen zu erleichtern, beabsichtigt der Reichsernährungsminister für das Hausschlachtungsjahr 1941/42 die Frage dahingehend zu regeln, daß nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorgern, die Hausschlachtungen von Schweinen nicht vornehmen, hausgeschlachtete Schafe lediglich unter Zugrundelegung eines Rationssatzes von 600 Gramm Fleisch je Kopf und Woche angerechnet werden. Weitere Erleichterungen sind mit Rücksicht auf die Ernährungssicherung und eine gerechte, gleichmäßige Rationierung nicht möglich.

### **Betr.: Nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltung**

Verschiedentlich wurde in den Berichten die Auffassung vertreten, als ob der Reichsnährstand die nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltung verboten habe. Ein Verbot von der Art ist nicht bekannt. Unsere Dienststelle ist mit dem Herrn Reichsernährungsminister dahin einig, daß den Volksgenossen die Schweinehaltung belassen werden muß, denen örtliche Futterquellen und Abfallfutter zur Verfügung stehen.

### **Betr.: Gültigkeit der Reise- und Gaststättenmarken**

Nach einer Erklärung des Reichsernährungsministers ist eine Ungültigmachung der zur Zeit im Umlauf befindlichen Reise- und Gaststättenmarken bisher nicht beabsichtigt. Es dürfte sich empfehlen, den vielfach auftauchenden Gerüchten, die offensichtlich den Zweck verfolgen, Unruhe in die Bevölkerung zu tragen, entgegenzutreten.

**Betr.: Arbeitseinsatz in den Zuckerfabriken**

Da verschiedentlich Befürchtungen über den Arbeitseinsatz in den Zuckerfabriken laut wurden, hat sich die Partei-Kanzlei mit den maßgeblichen Stellen in Verbindung gesetzt. In der Anlage 1 wird den Kreiswirtschaftsberatern Abschrift eines Rundschreibens vom 25. März 1941 übersandt, durch den die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter angewiesen wurden, den Zuckerfabriken die für Instandsetzungsarbeiten benötigten Arbeitskräfte zu belassen.

Wegen der Deckung des Kräftebedarfs für die diesjährige Kampagne wird ebenfalls Abschrift eines Runderlasses zur Unterrichtung beigefügt.

**Betr.: Umtausch von Abschnitten der Reichsfleischkarte**

Zu einer Änderung der wegen des Umtausches von Abschnitten der Reichsfleischkarte getroffenen Anordnung sieht sich der Reichsernährungsminister nicht in der Lage. Der Zweck der Reise- und Gaststättenmarken wird von den Beschwerdeführern völlig verkannt. Die Reisemarken dienen dazu, in den Fällen, in denen die Haushalts-Lebensmittelkarten nicht verwendbar sind, die Verpflegung des Betroffenen sicherzustellen. Sie treten somit lediglich an deren Stelle, sollen jedoch nicht den Kartenanspruch des Inhabers auf unbestimmte Zeit ausdehnen. Es ist aus Versorgungsgründen notwendig, die Ausgabe der Reisemarken, die aus Transport- und Rohstoffgründen nicht öfters für ungültig erklärt und durch andere ersetzt werden können, soweit als möglich zu beschränken. Da die über jeweils 50 Gramm lautenden Abschnitte der Reichsfleischkarte im gesamten Reichsgebiet eingelöst werden können, besteht zur Ausgabe von Reisemarken keine Notwendigkeit mehr.

Daß Personen, die gezwungen sind, auf Reisen auswärts zu essen, nicht mit ihren Fleischrationen auskämen und daher gezwungen wären, für derartige Reisen zu sparen, wird durch die Tatsache widerlegt, daß unzählige Büroangestellte in Großstädten (z. B. Berlin) auch nur auf Gaststättenverpflegung angewiesen sind und mit den Rationen auskommen müssen.

Im übrigen ist mit dieser Regelung ein wegen des herrschenden Personal mangels oft vorgebrachter Wunsch der Ernährungsämter auf Unterbringung des unnötigen Umtausches von Lebensmittelkarten in Reise- und Gaststättenmarken erfüllt worden.

Für Familienfeiern anlässlich von Trauungen, silbernen und goldenen Hochzeiten werden Sonderzuteilungen gewährt. Ein Bedürfnis, diese Regelung auf andere Familienfeiern (Kindertaufe, Geburtstag, Schulentlassung, Beerdigung usw.) auszudehnen, kann in Kriegszeiten nicht anerkannt werden.

**Betr.: Strafverfahren wegen Verstöße gegen kriegswirtschaftliche Bestimmungen**

Im Anschluß an die Mitteilung über die Bestrafungszuständigkeit wird als Anlage 3 ein Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 13. Juli zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt. Die Bedenken, die dagegen bestehen,

daß Strafen und Ordnungsstrafen wegen gleichartiger Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung von Dienststellen verschiedener Verwaltungszweige verhängt werden können, werden von allen zuständigen Stellen geteilt. Die Ursache dieser Zersplitterung der Strafbefugnis ist in dem Nebeneinanderbestehen von kriminellen und Ordnungsstrafen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung und ferner darin zu suchen, daß an der Bewirtschaftung der Verbrauchsgüter zahlreiche Dienstzweige beteiligt sind, denen das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen übertragen worden ist. Hinzu kommt, daß viele Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung den Tatbestand mehrerer Verbotssätze erfüllen, so daß sich die Strafbefugnisse der Behörden häufig überschneiden.

Eine gesetzliche Änderung dieses Rechtszustandes würde mit einer weitgehenden Umstellung der Kriegswirtschaftsbehörden verbunden sein und erscheint daher derzeit nicht möglich. Um jedoch Abweichungen weitgehend auszuschalten, haben alle zuständigen Stellen Verfügungen erlassen, durch die eine weitgehende Zusammenarbeit erreicht werden soll. Dies kommt zum Ausdruck in der kürzlich mitgeteilten Maßnahme des Reichskommissars für die Preisbildung und in dem obenerwähnten Erlaß des Reichsministers der Justiz.

---

### **Betr.: Verpflegung der Kriegsgefangenen**

Verschiedene Hinweise anlässlich der Arbeitstagung am 1. und 2. August 1941 geben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Klagen über die Verpflegung der Kriegsgefangenen insofern erledigt sein dürften, als gleichzeitig mit der Kürzung der Fleischrationen auch die Rationssätze für Kriegsgefangene entsprechend gekürzt wurden. Auch sämtliche Zulagen der Fleischrationensätze für Lang- und Nachtarbeiter, sowie für Schwer- und Schwerstarbeiter sind für die Kriegsgefangenen entsprechend herabgesetzt worden. Was die Lebensmittelzulagen für Kriegsgefangene, Schwer- und Schwerst-, Lang- und Nachtarbeiter betrifft, wird mitgeteilt, daß auch diese auf  $\frac{2}{3}$  der für die Zivilbevölkerung geltenden Sätze vermindert worden sind. Auch die Zulagen an Brot sind um  $\frac{1}{3}$  ihrer bisherigen Höhe gestrichen worden.

---

### **Betr.: Stammwürzegehalt der Biere**

Die mit Wirkung vom 1. August 1941 angeordnete **Herabsetzung des Stammwürzegehaltes für Lagerbiere** auf 7,5—8 Prozent und für Spezialbiere auf 8,2—8,5 Prozent bedeutet eine Erweiterung der Flüssigkeitsmenge um etwa 15—19 Prozent und wird damit zu einer fühlbaren Entlastung der Marktlage führen. Weiter wird die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft die aus Gebieten mit rückläufigem Umsatz und die aus besonderen Kontingentierungsmaßnahmen gewonnene Malzreserve den Brauereien solcher Gebiete zuleiten, in denen ein erhöhter Bedarf zu verzeichnen ist. Gewisse Gebiete haben bereits einen Teil der Malzreserve erhalten.

---

**Betr.: Preise für Zimmervermietungen**

Die Klagen über die Höhe der Preise für untervermietete Zimmer sind bekannt und vor einiger Zeit auch im Schwarzen Korps eingehend erörtert worden.

Um eine Übervorteilung der Untermieter zu vermeiden, hat der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt den Vermietern, die leere oder möblierte Zimmer oder Schlafstellen untervermieten, die Führung eines Untermietbuches nach einem von ihm näher bestimmten Muster zur Pflicht gemacht. Ausgenommen von der Anordnung sind die Überlassung von Räumen im Rahmen des Beherbergungsgewerbes, von ganzen Wohnungen, von Räumen für einen kürzeren Zeitraum als sechs Wochen, sowie eine Untervermietung, die nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Parteien bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorgenommen wird. Die Anordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft.

Das Mietbuch enthält genaue Angaben über Größe, Beschaffenheit und Mietpreis der gesamten Wohnung des Hauptmieters, über die Person des Untermieters, über die Lage und Größe des untervermieteten Raumes, die Art der Vermietung, seine Ausstattung, den Mietpreis, die vereinbarten Nebenleistungen, die zusätzlich zu bezahlen, sowie die Nebenleistungen, die im Mietpreis einbegriffen sind. Diese Angaben sind von Vermieter und Mieter zu unterschreiben.

Es kann angenommen werden, daß hierdurch wenigstens die krassesten Auswüchse auf dem Gebiet der Preisbildung für Untervermietungen beseitigt werden. Es wird den Kreiswirtschaftsberatern anheimgestellt, zusammen mit den zuständigen Preisbehörden zu prüfen, ob die Einführung eines Untermietbuches in ihren Gauen zweckmäßig erscheint.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen dürfte, bekanntgewordene Fälle unangemessen hoher Mietpreisfestsetzungen für untervermietete Zimmer durch die zuständigen Preisbehörden einer Nachprüfung unterziehen zu lassen.

---

**Betr.: Reparaturwesen landwirtschaftlicher Maschinen**

Im Rahmen der Berichte wurde die Partei-Kanzlei auf das Reparaturwesen landwirtschaftlicher Maschinen aufmerksam gemacht. Verschiedene Berichterstatter teilten sogar mit, wegen der fehlenden Facharbeiter müsse damit gerechnet werden, daß viele Erntemaschinen nicht rechtzeitig instandgesetzt werden könnten.

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion, Karl Lange, hat zu der gegenwärtigen Lage auf diesem Gebiet Stellung genommen. Seine Stellungnahme ist in der Anlage 4 auszugsweise wiedergegeben.

Die Kreiswirtschaftsberater werden gebeten, ihre Erfahrungen hierher zu berichten.

Diese Mitteilung wird ebenfalls in den „Vertraulichen Informationen an die Gauleitungen“ erscheinen.



**Anlage 1**

**Arbeitseinsatz in der Zuckerindustrie**

Den Zuckerfabriken sind nach Beendigung der Kampagne von den Arbeitsämtern entbehrliche Arbeitskräfte abgezogen worden, um sie bis zum Produktionsbeginn im Herbst anderen Bedarfsträgern (Landwirtschaft) usw. zuzuweisen. Von der Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie wird hierzu darauf hingewiesen, daß die von den Werken in der arbeitsstillen Zeit vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten nicht durchgeführt werden können, weil unentbehrliche und unersetzliche Facharbeitskräfte angezogen wurden. Die Instandsetzung der Betriebe bis zum Beginn der Kampagne sei unter diesen Umständen unmöglich.

Ich bitte daher, den Zuckerfabriken nach Möglichkeit auch während der Sommermonate die erforderlichen Arbeitskräfte für die unbedingt vorzunehmenden Arbeiten zu belassen. Sofern Kriegsgefangene für die Landwirtschaft abgezogen werden müssen, können ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden. Gegebenenfalls sind mir entsprechende Aufträge einzureichen.

Der Reichsarbeitsminister  
Va 5224/79

Berlin SW 11, den 19. Juli 1941.

**Anlage 2**

**Planung des Arbeitseinsatzes in den Zuckerfabriken  
für das Jahr 1941**

Die Kampagne in den Zuckerfabriken soll in diesem Jahre spätestens am 1. Oktober beginnen und wird voraussichtlich bis Mitte Februar 1942 dauern. Wie ich aus den mir auf Grund meines Erlasses vom 4. 2. 1940 — Va 5224/62 — erstatteten Berichten ersehen habe, war während der vorjährigen Kampagne die Befriedigung des Kräftebedarfs in einigen Landesarbeitsamts-Bezirken nur unter größten Schwierigkeiten möglich. Da sich inzwischen die Arbeitseinsatzlage noch wesentlich verschärft hat, muß rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß die vorübergehend anderweitig eingesetzten Arbeitskräfte den Zuckerfabriken zum Beginn der Kampagne auch zur Verfügung stehen. Dies gilt besonders für Kräfte, die aus anderen Landesarbeitsamts-Bezirken hereingeholt werden müssen. In diesem Zusammenhang verweise ich nachdrücklich auf die Ausführungen unter Punkt 2 des obenerwähnten Erlasses. Arbeitskräfte, die von den Zuckerfabriken nach Beendigung der Kampagne entlassen und anderweitig eingesetzt wurden, müssen von ihrem derzeitigen Arbeitsplatz auf Abruf durch das zuständige Arbeitsamt sofort freigegeben werden. Die Freigabe darf keinesfalls mit der Forderung auf Ersatzgestellung verbunden werden.

Da die in Punkt 6 meines Erlasses vom 4. 12. 1940 vorgesehene Frist von vier Wochen vor Kampagnebeginn vielfach nicht ausreichen wird, erhöhe ich sie auf sechs Wochen.

Das UK-Stellungsverfahren hat allgemein mehr Zeit in Anspruch genommen, als zu erwarten war. Ich bitte deshalb, die eingereichten Anträge auf UK-Stellung unverzüglich mit der erforderlichen Stellungnahme zu versehen, da gerade die Zuckerfabriken auf eingearbeitete Kräfte bei Produktionsbeginn angewiesen sind. Soweit erfahrungsgemäß Betriebe während

der Kampagne Arbeitskräfte abgeben können — dies gilt insbesondere für ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene, die unter Umständen auch in der Landwirtschaft vorübergehend entbehrt werden können — ist mit den Betrieben rechtzeitig zu verhandeln, damit der Einsatz auch zum Beginn der Kampagne erfolgen kann.

Für die Bedienung der Maschinen bitte ich nach Möglichkeit nur reichsdeutsche Kräfte zuzuweisen, da der Einsatz ausländischer Arbeiter, insbesondere von Kriegsgefangenen, zu einer weit größeren Abnutzung der Maschinen geführt hat.

Ich bitte nochmals, um die **rechtzeitige** Befriedigung des Kräftebedarfs der Zuckerfabriken mit allem Nachdruck bemüht zu sein. Da zur Zeit noch nicht feststeht, ob überhaupt aus den besetzten Gebieten für den Beginn der Kampagne Kräfte hereingeholt werden können, ist zunächst alles zu versuchen, um die Kräfte durch innerbezirklichen Ausgleich zu stellen.

Für wider Erwarten verbleibende Reste an nicht zu besetzende Aufträge bitte ich mir spätestens bis zum 20. 8. 1941 Aufträge auf Hereinnahme ausländischer Arbeitskräfte einzusenden.

Im Auftrag: gez. Dr. T i m m.

### Anlage 3

Reichsminister der Justiz

4630 — II a 2 1753/41

Berlin W 8, den 13. Juli 1941.

An den

Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

und

den Herrn Generalstaatsanwalt

in R o s t o c k

n a c h r i c h t l i c h

den übrigen Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und

Generalstaatsanwälten (außer Prag)

### Betr.: Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung

Wie mir der Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt, ist im Gau Mecklenburg verschiedentlich bemerkt worden, daß Strafen und Ordnungsstrafen, die wegen gleichartiger Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung verhängt werden, stark voneinander abweichen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß auf Grund der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft, Dienststellen verschiedener Verwaltungen (Gerichte, Wirtschafts- und Ernährungsämter, Wirtschaftsverbände, Preisüberwachungsbehörden und Polizeibehörden) zur Verhängung von kriminellen oder Ordnungsstrafen befugt sind. Um die Unterschiede in der Strafbemessung bei gleichartigen Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung möglichst zu verringern, empfiehlt es sich, daß die Leiter oder Sachbearbeiter aller derjenigen Dienststellen, die an der Verfolgung solcher Verstöße beteiligt sind, miteinander Fühlung halten und sich in bestimmten Zeitabständen zur Besprechung der mit der Ausübung der Strafbefugnis zusammenhängenden Fragen zusammenfinden. Ich bitte, den in Betracht kommenden Dienststellen entsprechende Anregungen zukommen zu lassen, soweit das noch nicht geschehen sein sollte.

In Vertretung: gez. Dr. F r e i s l e r.

**Anlage 4**

**Abschrift!**

**Stellungnahme des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion**

Klagen über ungenügende Leistungsfähigkeit der Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen liegen aus vielen Teilen des Reiches vor. Die wichtigste Ursache ist der Mangel an geeigneten Arbeitskräften, der durch die Einberufungen der Wehrmacht und die Anforderungen der Rüstungsindustrie hervorgerufen wurde.

Als der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion zu Beginn vorigen Jahres vom Reichsmarschall beauftragt wurde, das Reparatur- und Überwachungswesen den Forderungen der Landwirtschaft anzupassen, fand er eine Entwicklung vor, die bereits im Begriff war, unsere Ernährungssicherung schwer zu schädigen. Es gelang jedoch damals, durch eine Anzahl von Anordnungen und Maßnahmen das Reparatur- und Überwachungswesen wieder genügend leistungsfähig zu gestalten.

Mit Beginn des Jahres 1941 haben sich jedoch die Verhältnisse auf diesem Gebiet wieder verschlechtert. Alle Bemühungen des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion, eine Anweisung zu erreichen, nach der die Wehersatzdienststellen den Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen keine Arbeitskräfte mehr entziehen und UK- bzw. Rückstellungsanträgen stattgeben, blieben erfolglos.

Erst vor einiger Zeit gelang es den Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion, in größerer Anzahl Arbeitskräfte aus der Rüstungsindustrie freigestellt zu erhalten. Es erfolgt nunmehr eine beschleunigte Rückführung von dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitgliedern in die Landmaschinenindustrie und das Reparaturgewerbe. Die entsprechende Anordnung wurde vom Reichsarbeitsministerium am 25. 6. 1941 erlassen. Die Anordnung wird nach Ansicht des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion eine wesentliche Erleichterung sowohl auf dem Gebiet der Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen als auch auf dem Gebiet des Reparaturgewerbes herbeiführen, zumal auch den Landmaschinenfabriken gestattet wird, Rüstungsaufträge auf Antrag zurückzugeben.

Die Dienststelle der Motorstandarte 6 des NSKK befindet sich ab  
10. 9. 1941 in

**D a n z i g , Holzmarkt 24 II, Tel. 279 17.**





**Betr.: Der Kriegshilfsdienst der Arbeitsmädchen**

Laut Erlaß des Reichskanzlers werden die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet, d. h.:

Die zur Zeit dienstpflichtigen Arbeitsmädchen werden zum 1. 10. 1941 wohl aus den Lagern des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend entlassen, tragen von diesem Zeitpunkt ab Zivilkleidung mit einem Abzeichen des Kriegshilfsdienstes, unterstehen aber weiterhin der Aufsicht, Betreuung und Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend. Der Kriegshilfsdienst der Arbeitsmädchen wird im Arbeitsdienstpaß besonders vermerkt. Der Arbeitsdienstpaß wird den Arbeitsmädchen erst nach Ableistung des Kriegshilfsdienstes ausgehändigt.

Der Kriegshilfsdienst wird innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches abgeleistet,

1. durch Hilfsdienst in Bürobetrieben, bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden,
2. durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen,
3. durch Hilfsdienst bei Hilfsbedürftigen, insbesondere bei kinderreichen Familien.

Die Unterbringung der zum Kriegsdienst eingezogenen Arbeitsmädchen ist in geschlossenen Gruppen vorgesehen, die gemeinsam gepflegt und von einer Reichsarbeitsdienstführerin betreut werden. Die zum Kriegshilfsdienst eingesetzten Arbeitsmädchen erhalten als Entschädigung von den jeweiligen Arbeitgebern:

1. Taschengeld von 0,50 RM kalendertäglich,
2. Bekleidungszuschuß von 1,— RM kalendertäglich, insgesamt 45,— RM, sowie freies Wohnen und freie Verpflegung.

Der Führer und Reichskanzler hat diese Anordnung getroffen, um Männer und Soldaten, die zur Zeit noch mit allgemeinen Arbeiten beschäftigt sind und durch Frauen ersetzt werden können, für wichtigere Kriegsaufgaben einzusetzen.

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen werden allein ab 1. 10. 1941 rund 1500 Arbeitsmädchen Kriegshilfsdienst bei allen Stellen der Wehrmacht, bei Behörden, in Krankenhäusern und sozialen Betrieben leisten.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die frisch eingezogenen Arbeitsdienstpflichtigen in die Lager einrücken, um für ein halbes Jahr, wie bisher, bei unseren Bauern bei der Einbringung der Ernte zu helfen. Sie werden nach ihrer halbjährigen Dienstzeit in den Lagern den angefangenen Kriegshilfsdienst im April nächsten Jahres fortsetzen. Die Zahl der helfenden Arbeits-

## Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

---

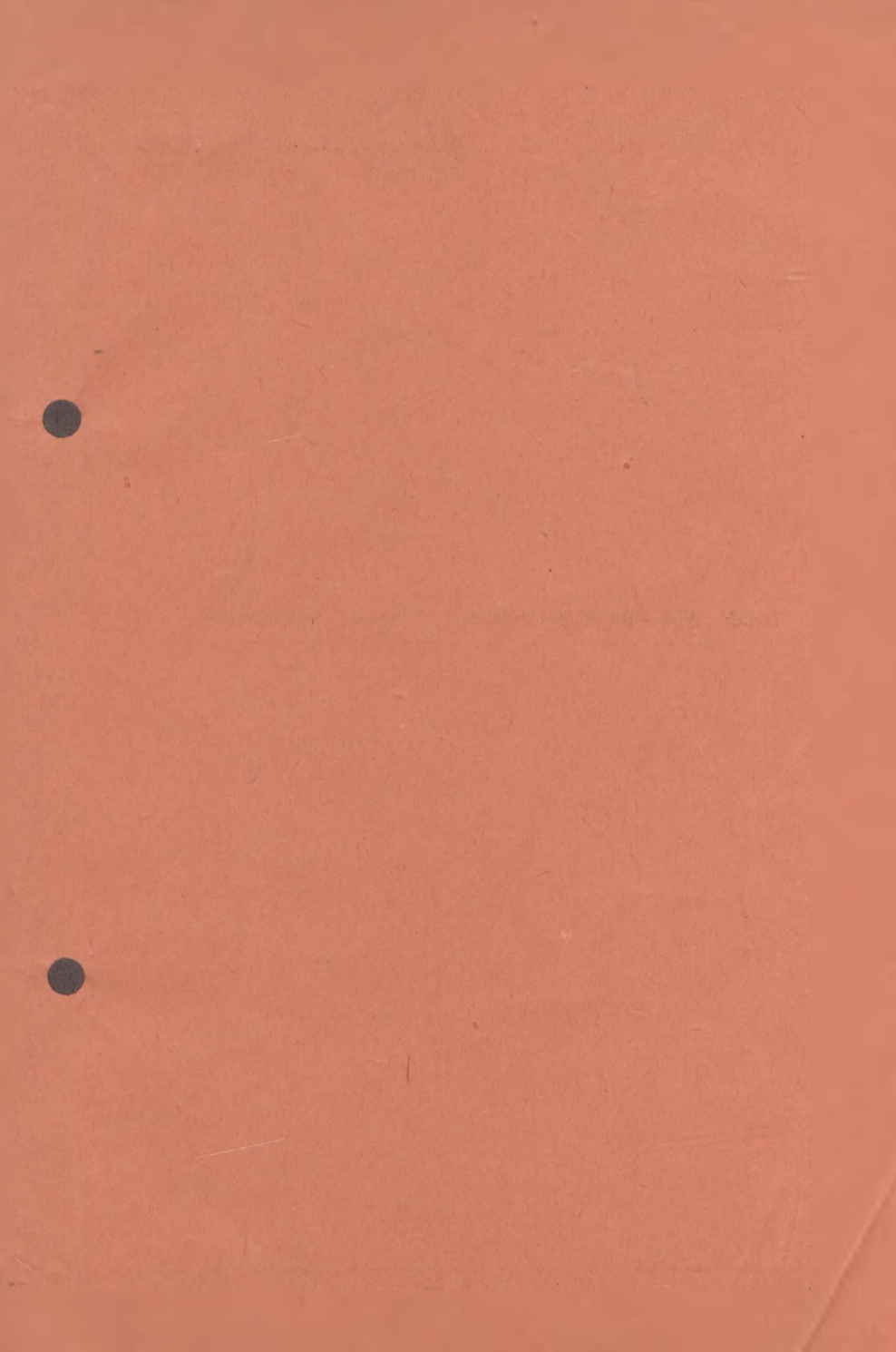
maiden in unserem Reichsgau beläuft sich ab Oktober dieses Jahres auf rund 3000 Arbeitsmaiden. Der Führer hat die Verstärkung des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend auf 130 000 Arbeitsmaiden befohlen. Diese Zahl soll am 1. 4. 1942 um 20 000 erhöht werden = 150 000 Arbeitsmaiden. Die Vorbereitungen dafür sind in vollem Gange; viele neue Lagerunterkünfte werden auch in unserem Reichsgau Danzig-Westpreußen entstehen, und überall werden die Arbeitsmaiden und Führerinnen,

ganz gleich, ob sie auf dem Land  
oder im Kriegshilfsdienst eingesetzt sind,

ihr bestes Können einsetzen, um die notwendige Aufbauarbeit zu meistern.

Der Führer hat den Kriegshilfsdienst befohlen, die Führerinnen und Arbeitsmaiden stehen, glücklich über diese Auszeichnung, zu neuem Einsatz am 1. 10. 1941 bereit.







0751 R 7428

---

Druck: Wedelsche Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8.

---